Gesellschaftervertrag GbR haftungsbeschränkt

Die Künstler\*innen Michaela Mayer, Manfred Müller, Klaus Kowalski, Siegfried Schmidt und der Kurator Hermann Huber gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts **haftungsbeschränkt**, und die Erschienenen legen den gegenseitigen Beziehungen nachfolgenden Gesellschaftsvertrag zugrunde:

**§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

Die Gesellschafter schließen sich zur Planung und Durchführung des Medienkunstprojektes „Zwischenzeit“ zur Mayer-, Müller-, Kowalski-, Schmidt- und Huber-GbR **haftungsbeschränkt** zusammen.

Die Gesellschaft ist auf alle, dem Zweck des Unternehmens dienenden Tätigkeiten gerichtet.

Sitz der Gesellschaft ist das Medienhaus Schlachtfabrik, Hauptstr. 20, 98765 Fischdorf.

**§ 2 Dauer der Gesellschaft**  
Die Gesellschaft beginnt am 01.03.2022. Ihre Dauer ist begrenzt und endet mit dem Abschluss des Projektes „Zwischenzeit“. Abgeschlossen ist es mit der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Zuschussgeber und deren endgültigen Prüfbescheide.   
  
**§ 3 Geschäftsjahr und Geschäftstätigkeiten**  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Grundlage der Geschäftstätigkeit ist das Konzept zum Projekt „Zwischenzeit“ und der Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Anlagen).

Es werden keine verbindlichen Rechtsgeschäfte getätigt, bevor nicht die Bewilligungsbescheide aller im Kosten- und Finanzierungsplan aufgelisteten Zuschussgeber vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz von Ausgaben, die vor der Erteilung der Bewilligungsbescheide entstanden sind.  
  
**§ 4 Gesellschaftsvermögen**  
Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Zuschüssen der Geldgeber sowie den Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit gemäß dem **Kosten- und Finanzierungsplan** (siehe Anlage). Es stellt ein Sondervermögen dar, an dem alle Gesellschafter beteiligt sind und über das nur alle zusammen verfügen können (Gesamthandvermögen). An den gemeinsamen Anschaffungen erwerben die Gesellschafter gemeinschaftliches Eigentum.

Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten. *(Kann dann hineingenommen werden, wenn dies für die Geldgeber im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung wichtig ist.)*

Die Aufteilung der Einnahmen auf die Gesellschafter in Form von Honoraren für künstlerische und Regietätigkeiten sowie Sachkosten-Erstattung erfolgt auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans.  
  
**§ 5 Haftung der Gesellschaft**  
Für Verbindlichkeiten aus Verträgen, die im Namen der Gesellschaft abgeschlossen werden, haftet die Gesellschaft nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (haftungsbeschränkt).   
  
**§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**  
Die Geschäfte werden von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung alleine berechtigt. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein, informiert jedoch alle anderen Gesellschafter über seine Vertretungstätigkeiten.  
  
Im Innenverhältnis ist die Zustimmung aller Gesellschafter zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

* Vergabe von Aufträgen an Dritte
* Abschluss von Honorar- und Werksverträgen jeglicher Art
* Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von Euro 2.000 übersteigt
* Ausscheiden und Aufnahme neuer Gesellschafter

**§ 7 Gesellschafterwechsel und Fortführungsklausel**  
Der Bestand der GbR ist an die Gesellschafterzusammensetzung gebunden. Ein Ausscheiden eines Gesellschafters ist nur in Absprache und mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter möglich. In diesem Fall sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Er kann nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner bis dahin geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Ist die Zustimmung aller Gesellschafter zum Ausscheiden eines Gesellschafters nicht gegeben, so ist die Gesellschaft aufzulösen. Ein Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen ist nicht möglich, da mit der vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft die Vertragsgrundlage mit den Zuschussgebern hinfällig ist.

Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist nur mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter möglich und muss von den Zuschussgebern als Vertragsänderung akzeptiert werden.

**§ 8 Einsichtsrecht**  
Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.  
  
Jeder Gesellschafter kann auf eigene Kosten einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder zur Wahrnehmung dieser Rechte beauftragen.

**§ 9 Salvatorische Klausel**  
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

**§ 10 Änderungen des Vertrages**  
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen von allen Gesellschaftern gemeinsam beschlossen werden, bedürfen der Schriftform und werden dem Finanzamt angezeigt.  
  
(Ort/Datum) ................., ........................

................................ ............................... ...................................  
Michaela Mayer Manfred Müller Klaus Kowalski

................................ ................................  
Siegfried Schmidt Hermann Huber